

**Antwort**  
**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Burger, Frau Geier, Frau Schleicher, Frau Karwatzki, Franke, Frau Dr. Wex, Kroll-Schlüter, Geisenhofer, Hasinger, Zink, Bühler (Bruchsal), Frau Verhülsdonk, Dr. George, Glos, Dr. Stark (Nürtingen) und der Fraktion der CDU/CSU**

— Drucksache 8/1884 —

**Förderung von Müttergenesungskuren aus öffentlichen Mitteln**

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit – 014/526 – KA 8 – 50 – hat mit Schreiben vom 26. Juni 1978 die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

**Vorbemerkung**

Die Bundesregierung erkennt die Arbeit der im Jahre 1950 gegründeten Elly-Heuß-Knapp-Stiftung/Deutsches Müttergenesungswerk und ihrer Trägerorganisationen als notwendig und wertvoll an. Sie fördert diese Arbeit seit 1955 im Rahmen ihrer Finanzierungskompetenz durch Zuwendungen. Im einzelnen hat sie seit dieser Zeit rd. 66 Mio DM an Haushaltsmitteln für das Deutsche Müttergenesungswerk bereitgestellt. Zusätzlich hat das Deutsche Müttergenesungswerk aus Konjunktur- bzw. Sonderprogrammen sowie aus Zonenrandmitteln seit 1974 13,5 Mio DM erhalten. Entsprechend seiner begrenzten Finanzierungskompetenz kann der Bund für die Durchführung von Kuren selbst keine Zuschüsse gewähren. Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckbestimmt für die Ausstattung und Rationalisierung der Heime einschließlich Baumaßnahmen.

Nach den statistischen Erhebungen des Deutschen Müttergenesungswerks werden derzeit pro Jahr rund 50 000 Kuren, davon 11 000 Sonderkuren, durchgeführt. Unter den Sonderkuren, die 1977 durchgeführt wurden, befanden sich u. a. solche für Mütter mit behinderten und an den Atemwegen erkrankten

Kindern, für körperlich und psychisch behinderte Mütter, für Mütter mit besonderen sozialen Problemen, für alleinstehende Mütter, für werdende Mütter und für Mütter mit Säuglingen. 52 v. H. aller Kurteilnehmerinnen kommen aus Arbeiterfamilien rund 75 v. H. haben wenigstens ein Kind unter 18 Jahren zu versorgen.

Nach Mitteilung des Deutschen Müttergenesungswerkes sind die durchschnittlichen Kosten pro Kur zwischen 1971 und 1976 fast auf das Doppelte gestiegen.

Zu den einzelnen Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Wie bewertet die Bundesregierung den Tatbestand, daß zwischen 1973 und 1976
  - die Zuschüsse der Krankenkassen von 17,5 v. H. auf 14,8 v. H. im Durchschnitt je Kur,
  - die Aufwendungen der Rentenversicherungsträger von 2,4 v. H. auf 1,1 v. H. zurückgegangen sind?

Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung führen Erhebungen für die Finanzierung von Kuren nur in einem fünfjährigen Turnus durch. Eine Aufschlüsselung nach den Trägerorganisationen für eine Kur oder dem Anteil, den die Zuschüsse der Krankenkasse an den Kosten einer Kur ausmachen, findet nicht statt.

Die in der Kleinen Anfrage zu 1. genannten Zahlen können daher von der Bundesregierung weder bestätigt noch dementiert werden. Soweit in den letzten Jahren ein Rückgang der Kurzuschüsse der Krankenkassen überhaupt, also nicht nur bei Kuren im Rahmen des Müttergenesungswerkes, zu beobachten war, ist dies in erster Linie auf das gestiegene Kostenbewußtsein der Krankenkassen zurückzuführen. Zahlreiche Krankenkassen sind bei der Bemessung ihrer Zuschüsse den Steigerungen der Kosten für die Unterbringung bei den Kuren nur zögernd gefolgt. Sie trugen damit auch der verschiedentlich geübten Kritik der Ausuferung einiger Leistungen der Krankenversicherung, insbesondere der Kuren, Rechnung. Diese Entwicklung steht im Einklang mit der allgemein in der Krankenversicherung beobachtbaren Tendenz und dem Bestreben, die Ausgaben zu dämpfen.

Die Bundesregierung unterstützt diese Entwicklung, anerkennt aber andererseits die Bedeutung von Kuren für die Erhaltung der Gesundheit der Versicherten und ihrer Angehörigen. Die im Zuge des Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes erfolgte Neuregelung der Voraussetzungen für Zuschüsse der Krankenkassen zu Kuren trägt dieser Situation nach Auffassung der Bundesregierung ausreichend Rechnung.

Die Träger der Rentenversicherung sind an der Bezuschussung von Einrichtungen des Müttergenesungswerkes immer nur gering beteiligt gewesen. Die Zuschüsse sind in den Jahren 1973 bis 1976 jährlich mit 270 000 DM gleich hoch gewesen.

Der prozentuale Anteil der Rentenversicherungsträger an den Aufwendungen des Müttergenesungswerks kann daher nur durch den Anstieg der Aufwendungen für Müttergenesungskuren gesunken sein. Es ist ausschließlich eine Angelegenheit der Rentenversicherungsträger, ob und in welchem Umfange sie dem Müttergenesungswerk im Rahmen der ihnen nach § 1305 RVO, § 84 AVG, § 97 RKG zur Verfügung stehenden Mittel Zuschüsse geben.

Soweit die Rentenversicherungsträger in Müttergenesungsheimen medizinische Rehabilitationsmaßnahmen als Regelleistungen durchführen lassen, erhalten die Einrichtungen vollen Ersatz ihrer Aufwendungen über den vereinbarten Pflegesatz. Die Anträge für Kuren der Rentenversicherungsträger sind seit dem Jahre 1974 generell rückläufig. Es ist daher durchaus möglich, daß auch in Einrichtungen des Müttergenesungswerkes weniger Kuren von den Rentenversicherungsträgern durchgeführt wurden.

2. Sieht die Bundesregierung einen Grund für den Rückgang der Zahl der durchgeführten Kuren auch darin, daß die Finanzierungsanteile der Trägerorganisationen des Müttergenesungswerkes erheblich angestiegen sind und diese deshalb wegen begrenzter Mittel nicht in der Lage waren, die Zahl der durchgeführten Kuren des Jahres 1972 in den Folgejahren zu halten?

Die Bundesregierung kann nicht ausschließen, daß ein Grund für den Rückgang der Zahl der durchgeführten Kuren auch darin zu sehen ist, daß die Finanzierungsanteile der Trägerorganisationen des Müttergenesungswerkes nach ihrer eigenen Statistik erheblich angestiegen sind und durch Spenden und Zuschüsse nicht mehr voll aufgefangen werden konnten.

3. Teilt die Bundesregierung die von den Trägerorganisationen des Müttergenesungswerkes vertretene Auffassung, daß die von ihnen angebotenen Kuren in besonderer Weise den Bedürfnissen von Müttern Rechnung tragen, weil die in Müttergenesungsheimen angebotenen Kuren nicht nur die notwendigen therapeutischen Maßnahmen für bestimmte Krankheitssymptome (einschließlich der psychosomatischen Therapien) beinhalten, sondern auch eine große Hilfe für die Mütter darstellen, weil sie Gelegenheit haben, mit anderen Müttern über Erziehungs-, Familien- und Lebensprobleme zu sprechen, dement sprechend die Träger von Müttergenesungsheimen ein spezielles nach langjährigen Erfahrungen verfeinertes Angebot an Kuren anbieten, das nicht durch übliche Heilverfahren und Kuren von Trägern der Rentenversicherung und Krankenversicherung übernommen werden kann?

Die Bundesregierung sieht in der Förderung der Müttergenesung eine familienpolitische und frauenpolitische Aufgabe, die der Zielsetzung des Artikels 6 des Grundgesetzes und des § 1 des Sozialgesetzbuches – Allgemeiner Teil – entspricht.

Die Träger von Müttergenesungsheimen vermitteln ein spezielles und auf Grund langjähriger Erfahrungen verfeinertes Angebot an Kuren. Um die Effizienz dieser Maßnahmen zu prüfen und gegebenenfalls zu verbessern, plant die Bundesregierung zusammen mit dem Deutschen Müttergenesungswerk, ein entsprechendes Forschungsvorhaben durchzuführen.

4. Welche Konsequenzen gedenkt die Bundesregierung aus ihrer Bewertung der Entwicklung und der derzeitigen Situation der Müttergenesung, insbesondere
  - im Krankenversicherungsrecht,
  - im Rentenversicherungsrecht,
  - hinsichtlich der Gewährung öffentlicher Zuschüsse, sowohl bei den Kosten der einzelnen Kuren als auch im Hinblick auf die Stabilisierung der finanziellen Lage der Müttergenesungsheime oder ihrer Trägerorganisationen zu ziehen?

Die Bundesregierung wird die Arbeit des Deutschen Müttergenesungswerkes im Rahmen ihrer Möglichkeiten weiterhin unterstützen. Sie hält Maßnahmen im Bereich der Kranken- und Rentenversicherung für nicht erforderlich. Auf die Antwort zu Frage 1 wird insoweit verwiesen.

Soweit die Sozialhilfe im Rahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe des § 36 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) im Einzelfall ganz oder teilweise die Kosten einer Erholungskur für Mütter in Müttergenesungsheimen übernimmt, handelt es sich dabei um eine Soll-Leistung der Sozialhilfe. Ob die Voraussetzungen für eine vorbeugende Gesundheitshilfe vorliegen, entscheidet der zuständige Träger der Sozialhilfe nach den Besonderheiten des Einzelfalles.

Die Träger der Sozialhilfe unterstützen die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und andere Einrichtungen unabhängig hier-von durch generelle Zuschüsse, deren Höhe allerdings in das Ermessen der Sozialhilfeträger gestellt ist. Die Bundesregierung hat keine Möglichkeit, die Sozialhilfeträger zu einer Erhöhung ihrer Zuschüsse zu veranlassen.

5. Ist die Bundesregierung bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Förderung der Müttergenesung auch den Tatsachen Rechnung zu tragen, daß
  - 34 v. H. der Mütter, die 1976 eine Kur in einem Müttergenesungswerk durchgeführt hatten, seit der Geburt des ersten Kindes noch niemals einen Urlaub gemacht hatten, dementsprechend Müttergenesungskuren eine besondere Bedeutung für Mütter haben, die wegen gesundheitlicher Beeinträchtigung in besonderem Maße auf Erholung angewiesen sind, sich aber aus finanziellen oder persönlichen Gründen keinen Urlaub leisten können und
  - nach vorliegenden Schätzungen mehr als eine Million Mütter gesundheitlich stark beeinträchtigt sind und dementsprechend die vorhandenen zielgerichteten Müttergenesungskuren bei weitem nicht der Bedarfslage entsprechen?

Die Bundesregierung hat, wie bereits dargelegt, nur begrenzte Möglichkeiten, die Arbeit des Müttergenesungswerkes zu fördern. In diesem Rahmen trägt sie den geschilderten Tatsachen bereits Rechnung.

1979 beabsichtigt die Bundesregierung, einen zusätzlichen Beitrag von 2 Mio DM bereitzustellen, woraus auch Ersatzbauten gefördert werden können.